



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Evangelisches Protocoll über die Erste neue Session in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Januar.
Febr.

auf das Stifft Osnabrück gedrungen, mit Bemelden, es sey Befehl aus Schweden da, von solchem Stifft nicht abzuweichen: Und als die Kayserliche Gesandten dagegen verfesten, Bischoff Franz Wilhelm hätte auch Cronen zu Assistenten; erwiederte *Salvius*: Frankreich und Schweden hätten sich dergestalt concedirt, daß in Ecclesiasticis & Politicis alles in den Stand solte gesetzt werden, darinnen es Anno 1618. gewesen sey.

Wie es mit
Führung des
Protocollis
gehalten wor-
den.

Weil aber dabey der Kayserliche *Legations-Secretarius*, das *Protocolum Publicum* alleine führte, die Gesandten hingegen ein jeder vor sich, das Vorgekommene notirte, so wurde in denen folgenden Conferenzen, zu gleichmäßiger Führung des solennen *Protocollis*, der

Schwedische und Magdeburgische *Legations-Secretarius* adhibirt: worauf das *Protocoll*, nach beschehener *Collationierung*, jedesmahls denen übrigen *Stibus* per *dictaturam publicam* communicirt worden: dannhero alle die, in folgenden *Protocollis* aufgezeichnete Reden und *Discourse*, vollkommenen Glauben haben. Damit nun auch über die erste Session ein richtiges *Protocoll ad Acta* kommen möchte; so wurde alles was dabey vorgegangen, in einer deswegen besonders gehaltenen Session, von Sachsen-Altenburg und Coburg, wie N. I. erhellet, annotirt: Das, von dem Kayserlichen *Legations-Secretario* aber geführte *Protocolum* lautet nach Inhalt N. II.

1647.
Januar.
Febr.

N. I.

Confessus *Evangelicorum* I. habitus Osnabrugæ de 28. Januarii
Anno 1647.

Magdeburgisches Directorium: P. P. Es wäre den sämtlichen Herren *Evangelischen* Gesandten bekandt, daß anheute ein guter Anfang zu der *Immediat-Handlung* in puncto *Gravaminum* zwischen den Herren *Schwedischen* und *Kayserlichen* gemacht, und esliche *Puncten* zur *Richtigkeit* gebracht worden, damit nun dieselbe wisen möchten, was bey gedachter *Handlung* eigentlich vorkommen und erhalten, oder nachgegeben, hätte man für dienlich befunden, daß deswegen eine *Zusammenkunft* angestellet würde, und hätte man an Seiten *Magdeburg* die Herren *Deputirte*, so gedachter *Handlung* mit bewohnet, daß sie ihrer *Berriehung* halber *Relation* zu thun sich gefallen lassen wolten ic.

Sachsen-Altenburg, Coburg: Es hätten Herrn *Graf von Lamberg* und Herrn *Salvii Excell. Excell.* zwar vorgestern in seinem *Logiament* andeuten lassen, daß als gestern um 9. Uhr die bewusste *Immediat-Handlung* entweder in Ihrer *Excell.* Herrn *Graf Oxenstierns* oder Herrn *Salvii Excell.* *Behausung* ins *Werk* gerichtet werden sollte; weil aber die Herren *Sveci* ihm gestern die erwähnte *Handlung* um ernante *Zeit* fortzusetzen, *propter certa quaedam impedimenta* wieder absagen, und hingegen den heutigen Tag zu 9. Uhren in Herrn *Grafen von Trautmansdorf Excellenz Logiament* zu erscheinen berahmet: so wären die Herren *Evangelischen* hierzu *deputirte* *Gesandte* heute frühe um angezeigte *Zeit* daselbst erschienen, und Herrn *Graf von Trautmansdorfs*, Herrn *Graf von Lamberg*s, item Herrn *Wollmar*s und Herrn *Erans Excell. Excell. Excell.* alda bey einander gefunden: Und als nicht lange hernach Herrn *Salvii Excell.* auch herzukommen, wären die *Evangelischen* des engern *Ausschusses* samt Herrn *Salvio* und die übrige Herren *Kayserlichen* *Gesandte* von Ihrer *Excell.* Herrn *Graf von Trautmansdorfs* in die *Audienz-Stube* geführt, und nachdem sie sich mit einander niedergesetzt, hätten Seine *Excell.* Herr *Graf von Trautmansdorfs* ungeschicklichen nachfolgender gestalt proponirt: Man hätte *Kayserlichen Theils* in *Nahmen* der Herren *Catholischen* in puncto *Gravaminum* bereits *Erklärung extradiret*, diem Weil sich aber dabey annoch viele mit der *Augsburgischen Confessions-Berwandren* letztern *Erklärung* discrepierende *Puncten* befunden; so wäre man jetzt zusammen kommen dieselbe zu erdtern und zu vergleichen, stellere demnach den Herren *Deputatis* frey, ob sie ihre *Nothdurfft* selbst, oder aber

Vierdter Theil.

E 2

durch

1647. durch Herren *Salvi* Excell. vortragen wolten: Herrn *Salvi* Excell. aber hätten das 1647.
 Januar. selbe etwas umständlicher ausgeführt. Januar.
 Febr. Febr.

Darauf dann die Herren Deputirte geantwortet: Sie hätten Herrn *Salvi* Excell. vorhin ersucht, daß sie im Nahmen der Evangelischen das Wort führen wolten, nicht zweifelnd, sie würden solches anjeto zu Werk richten. Und hätte darauf Herrn *Salvi* Excell. der Evangelischen Nothdurfft also vorgetragen, daß man es billig hoch zu rühmen, und ihr hoch zu danken hätte. Sie hätten aber insonderheit das Kayserliche jüngste Project, die daraus wahrgenommene Differencias und neulichste *Conclusa Evangelicorum collationiret*, und gesagt: Sie hätten unter andern verstanden, ob wäre man Kayserlichen Theils damit nicht zu frieden, daß diese Vergleichung neben andern Puncten ins *Instrumentum Pacis* gebracht würde &c. Sie, Herrn *Salvi* Excell. aber konte dagegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiarium nicht bergen, daß ander gestalt das *Instrumentum Pacis* nicht eingerichtet, noch extradiret werden konte, dann daß der jezige Vergleich demselben einverleibet würde &c. Dagegen Ihre Excell. Herr Graf von Trautmansdorf repliciret; Es wäre solches wieder den Gebrauch und andere Respecten, doch da man endlich gar darauf bestehen sollte, müsse mans endlich geschehen lassen.

Ad 1) different. Darauf Herr *Salvi* Excell. zu den Differenzien selbst geschritten und von den Herren Kayserlichen begehret, daß sie die Designation etlicher Stifter und Prälaturen sub Lit. A. wieder herausgeben wolten; Ihre Excell. Herr Graf von Trautmansdorf aber sich zwar nicht categorice resolvirte; doch aber zu verstehen geben: Es würde solches keine grosse Difficultäten verursachen.

Ad 2) Die Herren Kayserlichen hätten geantwortet: die in diesem Puncte gemeldte ausgelassene Wörter könnten wohl hingerücket werden.

Ad 3) Wie imgleichen die Wörter: aller *Contradiction* und *Protestation* ungeachtet.

Ad 4) In vocibus: Eine durchgehende Gleichheit &c. Die Herren Kayserlichen Plenipotentiarium hätten vermeynet: Es konte also gelassen werden, wie sie es in ihren Aufsatz gesetzt hätten, doch wolten sie sich endlich die vorgedachte Wörter nicht zuwieder seyn lassen &c.

Ad 5) Bey dieser Differenz hätte es wegen der *Antegravatorum* einen harten Streit abgeben, und die Herren Kayserlichen gesagt: die Augspurgische Confessions-Verwandte suchten nur die Catholischen zu tormentiren, sie hielten aber für diensam, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten eine Specification der ante Annum 24. Gravatorum übergäben. Herrn *Salvi* Excell. hätte hierauf geantwortet, ob gleich der terminus de Anno 1624. von den Augspurgischen Confessions-Verwandten beliebt, so wäre doch derselbe von der Schwedischen Gesandtschaft nicht so simpliciter angenommen, und wolte man demnach an seiten der Cron Schweden dieselbe, so von Anno 1618. ad Ann. 24. graviret worden, simpliciter restituiret haben. Die aber vor Ao. 18. occasione belli graviret worden, wären auch der Billigkeit gemäß auf leidliche Wege zu restituiren. Damit nun dieselbe unterschieden werden möchten, wäre man Evangelischen Theils erbietig, die begehrte Specification der *Antegravatorum* förderlichst zu überlieffern, &c.

Ad 6) Die Herren Kayserlichen hätten diese Differenz nicht groß impugniret; sondern eine Specification der Immediat-Stifter begehret, und wäre man ea occasione auf daß Stifft Minden und Osnabrück gekommen. Als nun Herrn *Salvi* Excell. gesagt: daß man solche nicht zurück lassen wolte, hätten die Herren Kayserlichen Plenipotentiarium gefragt: ob Anno 1624. denselben Stiftern ein Evangelisches Haupt legitimé vorgefekt gewesen. Darauf die Braunschweig-Lüneburgische Gesandten geantwortet; Herzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg Christmilden Andenkens, wäre zu der Zeit des Stiffts Minden Legitimus Episco-

1647. Episcopus gewesen, welches aus seiner Administration der Jurium Episcopali- 1647.
Januar. um und andern Circumstantien gnugsam dargethan werden könnte, wann man Januar.
Febr. nicht dafür hielte, es wäre solches ohn das kundbahr genug. Die Herren Kayser-
Febr. lichen hätten hierauf geantwortet, wenn man obgedachtes Prinzen Administration
und die von sich gestellten Reverfalien gegen einander hielte, wolte gleichsam
das Contrarium erscheinen. Dagegen die Braunschweig-Lüneburgische Her-
ren Gesandten etliche wichtige Rationes angeführet und dardurch remonstriret: daß
erwehnter Prinz ein Legitimus Episcopus gewesen, ungeachtet aller Reverfalien,
und hernach folgenden bekantten Impedimentorum &c. Die Herren Kayserli-
chen hätten die angedeutete Rationes schriftlich begehret. Die Braunschweig-
Lüneburgische Herren Gesandten aber dessen Bedencken getragen, weil alles gnug-
sahm bekandt, und dieses eine *Causa Evangelicorum communis* wäre, dahin man
es für dißmahl gestelle seyn lassen wollte.

So viel dann *Ösnabrück* angehe, so hätten die Herren Kayserlichen davon
nichts hören wollen, vorgehend, daß dieses Stifft Anno 1624. ein Catholisches Haupt
gehabt, dabey es auch vermöge des beliebten *Termini* seyn verbleiben haben müste.
Herrn *Salvi* Excellenz aber geantwortet: Sie, die Herren Schwedische Plenipoten-
tarii, könnten diß Stifft nicht dahinden oder zurück lassen; darauf die Herren Kay-
serlichen Plenipotentarii Herrn *Salvi* Excellenz angefraget: ob dann die Herren
Franckbischen damit einig wären. Herr *Salvi* Excellenz hätte abermahls geantz-
wortet: Wann man dero mit der Cron Schweden aufgerichtete Alliance conside-
rirte, so könnte Er nicht anders, als mit Ja darauf antworten: Sintemahl ihre, der
beyden Cronen, vornehmster Scopus von Anfang gewesen, daß ganze Evangelische
Wesen zu erhalten, und alles wiederum in vorigen Stand zu setzen. Ob nun gleich
die Herren Franckosen Herrn *Franz Wilhelm* gute Vertretung gethan, so wäre
doch solches in respectum des Bayerischen Chur-Hauses geschehen: darauf doch
an Gegenseiten nicht zu bauen, weilen Ihre Confederation directissime das con-
trarium ergebe. Darauf die Herren Kayserlichen gefraget: ob dann das Stifft
Ösnabrück vor und nach dem Passauischen Vertrag ein Evangelisches Haupt gehabt.
Da dann affirmative geantwortet und erinnert: daß bereits Anno 1540. und im
folgenden Seculo oberührtem Stifft ein Evangelisches Haupt vorgestanden. *Ce-
sareani*: Sie liesen das zwar an seinen Ort gestellt seyn und verhoffen, man würde
gleichwohl des jetzigen *Ösnabrückischen* Bischöffen Reputation und Qualitäten
ein wenig besser in Consideration ziehen. Herr *Salvi* Excell. Man könnte dar-
auf in *præjudicium rei Evangelicæ* keine Reflexion nehmen, es wäre auch jeder-
männiglich bekandt, daß gemeldter Bischoff bey dem Evangelischen Wesen Unruhe und
Tyranny gnung angestiftet, dagegen man sich aber anjese nicht umbillig verwarete.

„Und wäre dieser Punct darmit ungeschlossen stehen geblieben.

Cesareani: die Wörter: wieder den Geistlichen Vorbehalt eingezogene,
Ebtent wohl ausgelassen werden, und wären die Wörter: *Restitutio plenarie* gesche-
hen: in ihrem der Herren Kayserlichen Auffas unter den Wörtern: Mit oder ohn
Recht: begriffen: es wäre auch der Kayserlichen Meynung nicht, ein niedriges hier-
unter zu koviren, darum sie, *Cesareani*, der Hoffnung lebten, man würde an sel-
ten der Augspurgischen Confessions-Verwandten diese ihre Wörter, in honorem
judicis stehen lassen, oder zum wenigsten *æquipollentia* gebrauchen, und wäre ja
bey den Wörtern nicht eben so hart zu bestehen, wann man in re einig wäre. *Die*
Braunschweig-Lüneburgische Gesandten hätten Herrn Graf von *Trautmanns-*
dorfs Excellenz gefraget: Ob dann diese Wörter bestehen bleiben sollten, darauf
Seine Excell. mit ja geantwortet.

Ad 9) *Cesareani*: Sie liesen die Restitutionem des Herrn Pfalz-Grafen *Philis-*
lips geschehen.

1647. Ad 10) Die *Cesareani* wären mit denen, so die Augspurgischen Confessions- 1647.
 Januar. Verwandten bey dieser Differenz angeführet zu Frieden. Januar.
 Febr. Febr.

Ad 11) Die Kayserlichen hätten gesagt, es wäre gnug, wenn sie sagten: Sie wolten uns die Stifter lassen.

Ad 12) Diß hätte man Evangelischen Theils fallen lassen.

Ad 13) Die Wörter: *tam in Politicis quam Ecclesiasticis*, könten endlich wohl inseriret werden, ungeachtet es ohn das den Verstand hätte.

Ad 14) Die Wörter: denen *Juribus Capitulorum* unabdrücklich: könten gleichergestalt wohl hineingerücket werden.

Ad 15) Die Herren Kayserlichen hätten zu verstehen gegeben, daß sie dieses auch wohl passiren lassen könten ic.

Ad 16) Herr *Salvius* hätte gesagt, man könte die *Jura Episcopalia Evangelicorum* nicht restringiren lassen. Worzu Herr Graf von *Trautmansdorff* zwar nichts gesagt, Herrn *Vollmar's* Excellenz aber geantwortet: auf die Weise könten auch die Evangelischen das *Jus Diocesanicum* über die Catholischen exerciren. Die Evangelischen hätten repliciret: Es hätte hiemit die Meynung nicht ic. *Cesareani*: So ließen sie es endlich geschehen.

Ad 17) Herr Graf von *Trautmansdorff* hätte gesagt: man könte alhier setzen: verbleibende.

Ad 18) Die Wörter: *qualificirte* Persohnen: könten auch wohl bleiben.

Ad 19) Herrn *Salvii* Excell. hätte alhier angedeutet: Es müste bey den Stiftern und Klöstern beyder Religion zugethan, eine *Equalität* gehalten werden, also, wo Anno 24. ein Evangelischer gewesen und hernach auch einer mit Tode abginge, alsbald ein Evangelischer surrogiret, und an Catholischer Seiten auch also gehalten werden; womit die Kayserlichen eingewilliget gewesen.

Ad 20) Die Herren Kayserlichen *Plenipotentiarii* wären zwar damit einig, daß die *Menses Papales* nicht gelten müßten, es stünde ihnen aber nicht zu, dieselben zu cassiren, weil solche ein sonderliches *Reservatum* des *Pabsts* wären. Nachdem aber durch die Evangelische *Deputirte* den Herren Kayserlichen zu Gemüthe geführet, daß, weil die *Jurisdiction Ecclesiastica*, so noch ein mehreres auf ihro hätte, suspendiret wäre, so könten auch leichtlich die *Menses Papales* suspendiret werden. Es hätten sich aber die Herren Kayserlichen endlich dahin resolviret, daß wir (die Evangelischen) sicher seyn solten. Der Fürstliche *Braunschweig-Lüneburg-Calenbergische* Gesandte thäte hinzu: Er hätte so viel verstanden, daß die Herren Kayserliche auf die begehrte *Suspension* consentiret.

Ad 21) *Cesareani* hätten consentiret: daß die Wörter: ihrem Stand und *Dignitäten* unnachtheilig ic. bestehen bleiben solten.

Ad 22) *Sächsisch-Altenburg-Coburgische*: Es hätten die Herren Kayserliche diesen Punct nicht groß widerfochten. *Braunschweig-Lüneburg-Zelle*: Die Herren Kayserlichen hielten diesen Punct für einen solchen, darin sie weichen könten.

„Womit sich die damalige Conferenz mit den Herren Kayserlichen *Plenipotentiarii* geendigt, und beschloßen den nechstfolgenden Tag um 8. Uhren wieder zusammen zu kommen ic.